

Satzung „Sportfreunde Chemnitz-Süd e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Sportfreunde Chemnitz-Süd e.V.“ und ist unter der Nummer VR 2268 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Chemnitz.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch einen Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie durch verschiedene Sportveranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ausübung von Vereinsämtern oder sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeiten im Verein kann gegen eine angemessene Vergütung in Form einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Für die Aufnahme von minderjährigen und anderen geschäftsunfähigen Personen wird die schriftliche Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten benötigt.

Es werden Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben. Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird vom Vorstand beschlossen.

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder Löschung des Vereins.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erfolgen und muss einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Über einen sofortigen Austritt entscheidet im Einzelfall der Vorstand. Im Voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mailadresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied an die zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mailadresse mitgeteilt werden.

Bei einem groben Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins oder wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, groben unsportlichen Verhaltens oder unehrenhafter Handlungen kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Außerdem kann der Vorstand beschließen, einem solchen Mitglied die Kosten, die sein Verstoß nach sich gezogen hat, in Rechnung zu stellen. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Beschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Versand an die zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mailadresse Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich geltend gemacht werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit nicht relevant.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1) Entlastung und Wahl des Vorstands
- 2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- 3) Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts
- 4) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins www.sportfreunde-chemnitz-süd.de. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Der Vorstand kann zudem jederzeit aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bezüglich der Einberufung gelten hierbei dieselben Festlegungen wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Für ein Minderheitsbegehren sind die Stimmen von 25% der Mitglieder erforderlich.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er leitet den Verein, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, beschließt Vereinsordnungen und entscheidet über alle Belange des Vereins, soweit nicht ein Beschluss einer Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Dem Vorstand gehören an:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Sinne § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist dabei allein vertretungsberechtigt.

Es werden mindestens sechs Vorstandssitzungen pro Kalenderjahr durchgeführt, über deren Inhalt ein Protokoll zu führen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit bzw. bei dessen Enthaltung die des 2. Vorsitzenden. Die einzelnen Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Die Beschlüsse sind im entsprechenden Sitzungsprotokoll zu dokumentieren. Die Vorstandssitzungen können in Präsenz oder digital durchgeführt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie das Amt annehmen. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet automatisch auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist berechtigt, ein einzelnes Amt bei Nichtbesetzung oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Vorstandswahl mittels eines Beschlusses eigenständig zu besetzen. Beide verbliebenen Vorstandsmitglieder müssen jedoch in einem solchen Fall dem Kandidaten

zustimmen.

Der Vorstand hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit innerhalb des vergangenen Jahres sowie einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen. Der Vorstand ist befugt, innerhalb des laufenden Geschäftsjahres im erforderlichen Maße vom jeweiligen Haushaltsplan abzuweichen, sofern dies auf Grund veränderter Bedingungen notwendig wird und nicht dem Vereinszweck oder der Selbstlosigkeit des Vereins entgegensteht.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Abteilungen

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter, der von den der Abteilung zugehörigen Mitgliedern zeitgleich zum Vorstand gewählt wird. Es ist dabei zulässig, ein Vorstandsmitglied zusätzlich auch zum Abteilungsleiter zu wählen. Wird während der laufenden Wahlperiode eine neue Abteilung gegründet, so wird mit der Gründung ebenfalls ein Abteilungsleiter gewählt. Seine Amtszeit dauert dann bis zur nächsten Vorstandswahl. Die Abteilungsleiter nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil und vertreten dort die Belange ihrer jeweiligen Abteilung.

§ 9 Kassenprüfung

Zeitgleich zum Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mindestens ein Kassenprüfer gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Aufgaben sind die einmal jährlich durchzuführende Prüfung der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen sowie die Berichterstattung darüber an den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der jährliche Kassenprüferbericht ist die Grundlage der Entlastung des Vorstands.

§ 10 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Aufgaben des Vereins verwendet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird vom Vorstand beschlossen.

§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Neufassung vom 25.08.2021, geändert am 17.11.2023